BEGRÜNDUNG

zur Bebauungsplanänderung "Breite II" in Horb a.N.-Bittelbronn
vom 3. 9. 1992, gefertigt vom Stadtplanungsamt

Der Bebauungsplan "Breite II" wird durch den Bebauungsplan "Breite III" ergänzt (in Bearbeitung). Im Zuge dieser Planung wird der nördlich liegende Parkplatz lagemäßig verändert und der Spielplatz weg vom Friedhof in die Mitte des Baugebietes "Breite II", "Breite III" und "Breite IV" gelegt.

Die veränderte Gesamtplanung ergibt für den Bereich der Änderung die Notwendigkeit einer Drehung des Baufensters sowie eines Leitungsrechtes für die nördlich liegenden zukünftigen Wohnbauflächen. Auf Grund der Topographie wird die mögliche Geschossigkeit auf 2 Vollgeschosse erhöht. Die erhöhte Dachneigung ermöglicht den Ausbau des Dachgeschosses. Aus diesem Grund wird die Geschossflächenzahl auf 0,6 erhöht. Die geschnittene Hecke bindet das Haus ein und nimmt die voraussichtliche künftige Gestaltung des Baugebietes "Breite III" auf. Alle weiteren planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden beibehalten.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu der oben aufgeführten Änderung keine Bedenken.

Öffentliche Belange sind nicht berührt.

- der Kinderspielplatz wird in einem parallelen Verfahren in Wohnbaufläche umgewandelt,

- die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen (Eingrünung) wird durch eine etwa flächengleiche Abtretung zugunsten öffentlicher Flächen (ebenfalls Eingrünung) ausgeglichen.
  Außer der Neuvermessung fallen keine weiteren Kosten an.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer stimmen der Änderung nach § 13 BauGB zu.
Der Ortschaftsrat hat in seiner Sitzung am 30. 9. 1992 einen diesbezüglichen Empfehlungsbeschluß gefaßt.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 3. 9. 1992

Stadtplanungs- und Hochbauamt
Hotz Penck

Anerkannt:
Horb a.N., den 3. 9. 1992

Bürgermeisteramt
Munding